



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 20.06.2025

Einbürgerungen trotz unklarer Identität der Antragsteller in Bayern und München

Die Zahl der Einbürgerungen in Deutschland und Bayern nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Darunter befinden sich auch ehemalige Asylbewerber, die seit 2015 eingewandert sind. Allzu oft können Asylbewerber in Deutschland keine Ausweisdokumente ihrer Herkunftsländer vorlegen, was Fragen zu ihrer Identität aufwirft.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen wurden im Freistaat Bayern seit 2015 eingebürgert, die über keine durch ihren Herkunftsstaat ausgestellten Ausweisdokumente verfügen (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie viele Personen wurden im Freistaat Bayern seit 2015 eingebürgert, deren Geburtstag als der 1. Januar geführt wird (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Wie viele der Personen nach Frage 1.2 wurden auf Basis des § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eingebürgert (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)? 3
- 2.1 Wie viele Personen wurden laut Kenntnis der Staatsregierung in der Landeshauptstadt München seit 2015 eingebürgert, die über keine durch ihren Herkunftsstaat ausgestellten Ausweisdokumente verfügen (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)? 3
- 2.2 Wie viele Personen wurden in der Landeshauptstadt München seit 2015 eingebürgert, deren Geburtstag als der 1. Januar geführt wird (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)? 3
- 2.3 Wie viele der Personen nach Frage 1.2 wurden auf Basis des § 8 StAG eingebürgert (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)? 3

3.1	Welchen Einfluss auf die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag hat es, wenn im Rahmen eines etwaigen, vorhergehenden Asylverfahrens die Identität des Antragstellers nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte?	4
3.2	Welche Maßnahmen und Prüfverfahren wendet die Staatsregierung im Einzelfall an, wenn insbesondere aus Krisen- oder Konfliktstaaten stammende Personen keine gültigen Identitätsdokumente vorlegen können?	4
3.3	Gibt es besondere Schulungen oder Handlungsanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Einbürgerungsbehörden im Freistaat Bayern im Umgang mit Personen ohne oder mit mutmaßlich gefälschten Identitätspapieren?	4
4.1	Wie viele Einbürgerungsanträge wurden seit 2015 abgelehnt, weil Zweifel an der Identität einer Person bestanden (bitte nach Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?	5
4.2	In wie vielen Fällen wurden seit 2015 eingeleitete Einbürgerungsverfahren wieder eingestellt, weil sich im Verfahren die Identität des Antragstellenden nicht zweifelsfrei klären ließ?	5
4.3	Welche Möglichkeiten bestehen, die Identität von Einbürgerungsbewerbern nachträglich zu überprüfen, wenn sich im Nachhinein Zweifel an deren Angaben ergeben?	5
5.1	Wie häufig wurden nach erfolgter Einbürgerung im Freistaat Bayern seit 2015 Rücknahmeverfahren gemäß § 35 StAG eingeleitet (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?	5
5.2	Wie viele davon führten zur Rücknahme der Einbürgerung (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?	5
6.1	Wie häufig wurden laut Kenntnis der Staatsregierung seit 2015 nach erfolgter Einbürgerung durch die Landeshauptstadt München Rücknahmeverfahren gemäß § 35 StAG eingeleitet (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?	5
6.2	Wie viele davon führten zur Rücknahme der Einbürgerung (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 24.07.2025

- 1.1 Wie viele Personen wurden im Freistaat Bayern seit 2015 eingebürgert, die über keine durch ihren Herkunftsstaat ausgestellten Ausweisdokumente verfügen (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie viele Personen wurden im Freistaat Bayern seit 2015 eingebürgert, deren Geburtstag als der 1. Januar geführt wird (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?**
- 1.3 Wie viele der Personen nach Frage 1.2 wurden auf Basis des § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eingebürgert (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?**
- 2.1 Wie viele Personen wurden laut Kenntnis der Staatsregierung in der Landeshauptstadt München seit 2015 eingebürgert, die über keine durch ihren Herkunftsstaat ausgestellten Ausweisdokumente verfügen (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?**
- 2.2 Wie viele Personen wurden in der Landeshauptstadt München seit 2015 eingebürgert, deren Geburtstag als der 1. Januar geführt wird (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?**
- 2.3 Wie viele der Personen nach Frage 1.2 wurden auf Basis des § 8 StAG eingebürgert (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da zu den jeweils nachgefragten Verknüpfungen keine statistische Erhebung erfolgt, liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

3.1 Welchen Einfluss auf die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag hat es, wenn im Rahmen eines etwaigen, vorhergehenden Asylverfahrens die Identität des Antragstellers nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte?

Die Klärung offener Identitätsfragen ist unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und der Ausschlussgründe. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die Identität im Asylverfahren bzw. aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber sind – jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall – grundsätzlich alle zumutbaren Bemühungen aufzuerlegen, die für eine Klärung der Identität hilfreich und dienlich sind. Kommen diese der Aufforderung nicht nach und kann die Identität deshalb nicht geklärt werden, ist der Einbürgerungsantrag abzulehnen.

3.2 Welche Maßnahmen und Prüfverfahren wendet die Staatsregierung im Einzelfall an, wenn insbesondere aus Krisen- oder Konfliktstaaten stammende Personen keine gültigen Identitätsdokumente vorlegen können?

3.3 Gibt es besondere Schulungen oder Handlungsanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Einbürgerungsbehörden im Freistaat Bayern im Umgang mit Personen ohne oder mit mutmaßlich gefälschten Identitätspapieren?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einbürgerungsbehörden haben bei der Identitätsprüfung das sog. Stufenmodell (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVerwG] vom 23.09.2020, Az. 1 C 36.19) zu beachten.

Danach haben Antragstellende grundsätzlich ihre Identität durch die Vorlage eines Passes, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild zu führen.

Liegt ein solches amtliches Identitätsdokument nicht vor und ist dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann die Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden nachgewiesen werden, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind (z. B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass), sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden (z. B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen).

Ist der Einbürgerungsbewerber bzw. die Einbürgerungsbewerberin auch nicht im Besitz solcher sonstigen amtlichen Dokumente und ist deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann sich der Ausländer bzw. die Ausländerin zum Nachweis der Identität sonstiger nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugelassener Beweismittel bedienen. Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen, gegebenenfalls auch Zeugenaussagen.

Ist auch ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann die Identität ausnahmsweise allein auf der Grundlage des Vorbringens des Einbürgerungsbewerbers bzw. der Einbürgerungsbewerberin als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens des Einbürgerungsbewerbers bzw. der Einbürgerungsbewerberin zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen. Andernfalls ist der Einbürgerungsantrag abzulehnen.

4.1 Wie viele Einbürgerungsanträge wurden seit 2015 abgelehnt, weil Zweifel an der Identität einer Person bestanden (bitte nach Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln)?

Da keine statistische Erhebung hierzu erfolgt, liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

4.2 In wie vielen Fällen wurden seit 2015 eingeleitete Einbürgerungsverfahren wieder eingestellt, weil sich im Verfahren die Identität des Antragstellenden nicht zweifelsfrei klären ließ?

Da keine statistische Erhebung hierzu erfolgt, liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

4.3 Welche Möglichkeiten bestehen, die Identität von Einbürgerungsbewerbern nachträglich zu überprüfen, wenn sich im Nachhinein Zweifel an deren Angaben ergeben?

Es besteht die Möglichkeit, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Erschleichung der Einbürgerung durch unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung einzuleiten (vgl. § 42 StAG).

5.1 Wie häufig wurden nach erfolgter Einbürgerung im Freistaat Bayern seit 2015 Rücknahmeverfahren gemäß § 35 StAG eingeleitet (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?

5.2 Wie viele davon führten zur Rücknahme der Einbürgerung (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?

6.1 Wie häufig wurden laut Kenntnis der Staatsregierung seit 2015 nach erfolgter Einbürgerung durch die Landeshauptstadt München Rücknahmeverfahren gemäß § 35 StAG eingeleitet (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?

6.2 Wie viele davon führten zur Rücknahme der Einbürgerung (bitte nach den Häufigkeiten pro Jahr und den jeweiligen Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einbürgerung aufschlüsseln)?

Die Fragen 5.1 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da keine statistische Erhebung hierzu erfolgt, liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.